

Südlohn-Oeding
10.8.2009

Dr. jur. Thomas Griese
Staatssekretär a.D.

Landwirtschaftliche Nutzung und
Bebauungsplan.



Einleitung

Was ist das Ziel von Planung?

- ◆ **Konflikte von vorneherein vermeiden**
- ◆ **gerechte Abwägung aller Belange**
- ◆ **Ausgleich schaffen**

Analyse des Urteils des OVG NRW vom 26.7.2007

Wer darf klagen?

- ◆ Klagebefugnis folgt aus der Gefahr nachträglicher belastender Anordnungen
- ◆ Klagebefugnis auch dann, wenn die eigene landwirtschaftliche Nutzung nicht förmlich genehmigt ist
- ◆ Auch wer außerhalb des Bebauungsplans liegt, darf klagen

Bebauungsplan 1983

- ◆ Bebauungsplan 1983 enthält keine Untersuchung und Abwägung der Geruchsimmissionen
- ◆ Zweifel, ob Bebauungsplan 1983 überhaupt noch wirksam ist
- ◆ Die Klagebefugnis der Landwirte ist nicht aufgrund des seit 1983 in Kraft gesetzten, aber nicht realisierten Bebauungsplans entfallen

Die Ohrfeigen des OVG NRW

- ◆ Planerischer Missgriff
- ◆ Verstoß gegen das Abwägungsgebot-
Abwägungsausfall

Warum planerischer Missgriff?

- ◆ Änderungsplan von 2005 ist nicht auf Plan aus 1983 abgestimmt
- ◆ Abstimmung erforderlich, Aufhebung des Plans von 1983 versäumt
- ◆ Verkehrsflächen und -anschlüsse stimmen nicht mehr
- ◆ Größe deutlich verändert
- ◆ Plan 2005 führt nicht zu einer sinnvollen städtebaulichen Ordnung

Warum Abwägungsausfall?

- ◆ Bestandsaufnahme Geruchssituation fehlt
- ◆ Bei Änderung eines Bebauungsplans keine geringeren Anforderungen als bei erstmaliger Planung
- ◆ „Alte Versäumnisse“ rechtfertigen keine „Neuen Versäumnisse“
- ◆ Erfassung und Bewertung der Konflikte erforderlich

Reichweite des Abwägungsausfalls

- ◆ „vollständiger“ Abwägungsausfall
- ◆ Unabhängig davon, ob alter Bebauungsplan überhaupt noch gilt
- ◆ Wegen näher heranrückender Bebauung Ermittlung der Geruchssituation erforderlich
- ◆ Abwägungsfehler durch nachfolgende Gutachten bestätigt

Rechtspflichten aus dem BImSchG

- ◆ Genehmigungsbedürftige Anlagen nach § 5 BImSchG
Schädliche Umweltauswirkungen dürfen nicht hervorgerufen werden können
- ◆ Nicht genehmigungsbedürftige Anlagen nach § 22 BImSchG
Vermeidbare schädliche Umweltauswirkungen müssen verhindert werden
- ◆ § 3 Absatz 4 BImSchG: Schädliche Umweltauswirkungen können auch Gerüche sein

Was ist die GIRL?

- ◆ GIRL ist kein Gesetz
- ◆ GIRL ist keine Rechtsverordnung – kein normausfüllendes Recht
- ◆ GIRL ist Hilfsmittel für Sachverständige bei Ermittlung der Geruchssituation
OVG NRW Beschluss vom 24.6.2004 – 21 A 4130/01



Wie wirkt die GIRL?

Doppelwirkung der GIRL

- ◆ **Abwehranspruch von Landwirten gegen heranrückende Wohnbebauung**
- ◆ **Genehmigungsverweigerungsgrund bei Stallvergrößerung in der Nachbarschaft zu Wohnbebauung**

Muss die Gemeinde die GIRL beachten?

- ◆ Keine gesetzliche Bindung
- ◆ Bei Nichtbeachtung der GIRL drohen der Gemeinde Amtshaftungsansprüche
Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 21.6.2001 – III
ZR 313/99
- ◆ Politische Bewertung der GIRL

Abwehranspruch aufgrund der GIRL

- ◆ Landwirtschaftliche Nutzung mit Bestandsschutz
 - ◆ Bestandsschutz durch Genehmigung – **formelle Baurechtmäßigkeit**
 - ◆ Bestandsschutz trotz fehlender Genehmigung, wenn die Nutzung genehmigungsfähig ist – **materielle Baurechtmäßigkeit**
- ◆ Grundsatz: Landwirtschaftliche Nutzung im Außenbereich privilegiert gemäß § 35 BauGB

Wer zahlt geruchsmindernde Maßnahmen?

- ◆ Es zahlt der, der keinen Bestandsschutz hat
- ◆ Hat die Wohnbebauung Bestandsschutz, der landwirtschaftliche Betrieb aber nicht, zahlt der landwirtschaftliche Betrieb
- ◆ Hat der landwirtschaftliche Betrieb Bestandsschutz, muss die Bauplanungsbehörde für Ausgleich sorgen
- ◆ OVG NRW: der alte Bebauungsplan vermittelt der Wohnbebauung keinen Bestandsschutz

Verbrauchertäuschung der Gemeinde?

Widersprüchliches auf der Homepage:

◆ Einerseits:

Baugrundstücke werden angeboten und verkauft

◆ Andererseits:

Hinweis auf laufende Planung Baugebiet Burloer Strasse
West

- ◆ Gemeinde kann sich schadenersatzpflichtig machen
Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 21.6.2001 – III
ZR 313/99

Drei Genehmigungskategorien

- ◆ Genehmigungspflicht nach Anlage 1 der 4. BImSchV – immissionsschutzrechtliche Genehmigung
- ◆ Genehmigungspflicht nach Anlage 2 der 4. BImSchV – vereinfachtes Genehmigungsverfahren
- ◆ „Nur“ baurechtliche Genehmigung nach § 35 BauBG

Anlage 1

- 40 000 Hennenplätzen, Junghennenplätzen, Mastgeflügelplätzen oder Truthühnermastplätzen,
- 2 000 Mastschweineplätzen (Schweine von 30 Kilogramm oder mehr Lebendgewicht),
- 750 Sauenplätzen einschließlich dazugehöriger Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 30 Kilogramm Lebendgewicht),
- 6 000 Ferkelplätzen für die getrennte Aufzucht (Ferkel von 10 bis weniger als 30 Kilogramm Lebendgewicht)

Anlage 2

- 15000 - 40 000 Hennenplätzen, Junghennenplätzen, Mastgeflügelplätzen oder Truthühnermastplätzen,
- 600 oder mehr Rindermastplätze
- 500 oder mehr Kälberplätzen,
- 1500 - 2 000 Mastschweineplätzen (Schweine von 30 Kilogramm oder mehr Lebendgewicht),
- 560 - 750 Sauenplätzen einschließlich dazugehöriger Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 30 Kilogramm Lebendgewicht),
- 4500 - 6 000 Ferkelplätzen für die getrennte Aufzucht

Worauf kommt es beim Bestandsschutz an?

- ◆ Materielle Baurechtmäßigkeit
- ◆ War das Vorhaben materiell genehmigungsfähig?
- ◆ Hat Genehmigungsanspruch bestanden?
- ◆ Unterlassene Anzeige oder unterlassener Antrag nicht ausschlaggebend

Welcher Zeitpunkt maßgebend?

- ◆ Bundesverfassungsgericht Beschluss vom 24.7.2000 – 1 BvR 151/99:
- ◆ Zu irgendeinem Zeitpunkt muss Genehmigungsfähigkeit bestanden haben
- ◆ d.h.: War zu einem früheren Zeitpunkt Genehmigungsfähigkeit gegeben, schadet es nicht, wenn der Betrieb heute nicht mehr genehmigungsfähig wäre

Vermutungswirkung

- ◆ Bei langandauernder Nutzung
- ◆ unter den Augen der zuständigen Behörde
- ◆ wird Übereinstimmung mit dem Gesetz
- ◆ und damit Bestandsschutz vermutet

Status der beiden vorhandenen Wohngebäude

- ◆ OVG NRW
- ◆ Nur verminderter Schutzanspruch gegenüber landwirtschaftlichen Betrieben
- ◆ Grund: Privilegierung landwirtschaftlicher Betriebe im Außenbereich gemäß § 35 BauBG

Kann neuer Bebauungsplan aufgestellt werden?

- ◆ Ja
- ◆ Geruchssituation muss erhoben und abgewogen werden
- ◆ Plan muss Lösung für Konfliktsituation nehmen
- ◆ Bestandschutz muss berücksichtigt werden
- ◆ Eine mögliche Lösung: geruchsmindernde Maßnahmen, deren Kosten von der Gemeinde getragen werden

Was tun bei unbefriedigendem neuen Bebauungsplan

- ◆ Einwendungen erheben
- ◆ Auf Bestandsschutz verweisen
- ◆ Nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen können im späteren Prozess ausgeschlossen sein
- ◆ Normenkontrollklage gemäß § 47 VwGO erheben